



Pressemitteilung 084/2019 vom 16. April 2019

Der Landeswahlleiter Günter Krombholz informiert:

Betreute Menschen bekommen Wahlrecht zur Europawahl 2019

Nach einer Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2019 bekommen Menschen mit einer gerichtlich bestellten Betreuung zur Europawahl am 26. Mai 2019 das Wahlrecht.

Die in § 6a Absatz 1 Europawahlgesetz (Ausschluss vom Wahlrecht) aufgeführten Punkte 2 und 3 wurden gestrichen.

Für die Teilnahme an der Wahl ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen, damit diese die Aufnahme in das Wählerverzeichnis vornehmen kann. Der Antrag zur Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist bis zum 5. Mai 2019 zu stellen.

„Mit der Entscheidung hat das Gericht die Rechte von Menschen mit gerichtlich bestellter Betreuung gestärkt“, so der Landeswahlleiter Günter Krombholz weiter.

Zusatzinformation:

Nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung“ vom Juli 2016 beträgt die Zahl der betreuten Personen im oben genannten Sinne für Thüringen 858 (Stand: 2014/2015). Aktuellere Daten liegen nicht vor.

- Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse <https://www.wahlen.thueringen.de>

Weitere Auskünfte erteilt:

Büro des Landeswahlleiters

Telefon: 0361 57 331-9120

Kontakt: wahlen@statistik.thueringen.de

– Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht –